

Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärzte



<p>Fachkunde im Strahlenschutz</p> <p>§ 19 StrlSchG</p> <p>§ 145 StrlSchV</p>	<p>Erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzeige und Betrieb von Röntgenanlagen • Strahlenschutzverantwortliche, die gleichzeitig die Funktion des Strahlenschutzbeauftragten übernehmen • Zahnärzte, die eigenverantwortlich Röntgenstrahlung zur Untersuchung oder Behandlung am Menschen anwenden • Zahnärzte, die die rechtfertigende Indikation stellen • Zahnärzte, die die Anwendung von Röntgenstrahlung und die technische Durchführung beaufsichtigen und verantworten • Zahnärzte, die die Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen in der medizinischen Forschung leiten
<p>Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz</p> <p>§ 47 / 48 StrlSchV Pkt. 4.3 Fachkunde-RL</p>	<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung nach Anwendungsbereich, Approbation als Zahnarzt • praktische Erfahrung • erfolgreiche Teilnahme an von der zuständigen Stelle anerkannten Kursen im Strahlenschutz. <p>Zahnärzte erwerben die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz in der Regel mit dem Bestehen der Abschlussprüfung nach Bestehen der zahnärztlichen Prüfung, wenn die zuständige Behörde zuvor festgestellt hat, dass in dieser Ausbildung die für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung und praktische Erfahrung im Strahlenschutz sowie in den anerkannten Kursen entsprechendes theoretisches Wissen vermittelt wird.</p>
<p>Aktualisierung der Fachkunde</p> <p>§ 48 StrlSchV Pkt. 5 Fachkunde-RL</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder geeignete Aktualisierung auf andere Art • Nachweis ist der zuständigen Stelle auf Anforderung vorzulegen. • Im Fall einer Fristüberschreitung wird nach einer Einzelfallprüfung durch die Kammer entschieden, ob die Kenntnisse unter Auflagen fortgelten oder ein Neuerwerb erforderlich ist. <p>Ist der Nachweis nicht möglich, kann die Fortgeltung der Fachkunde durch die Behörde mit Auflagen versehen werden, oder im Extremfall, sogar entzogen werden.</p>